



TGAM-Fortbildung STERBEVERFÜGUNG(SGESETZ) am 30. November 2022

WEBINAR 19 bis 22 Uhr

**Referat: „Rechtliche Aspekte Sterbeverfügungsgesetz und praktische
Umsetzungsmöglichkeiten “ – 21.00 bis 21.20 Uhr**

Mag. Birger Rudisch

Leiter der Tiroler Patientenvertretung

IMPULSE

- Warum ein Sterbeverfügungsgesetz?
- Was soll ein Sterbeverfügungsgesetz leisten?
- Was soll die dokumentierende Person leisten?

Warum ein Sterbeverfügungsgesetz?

- Mit der Entscheidung des VfGH vom 11.12.2020 (G 139/2019) wurden das Verbot und die Strafbarkeit der Mitwirkung am Selbstmord zum 1.1.2022 aufgehoben.
- Das Verleiten zur Selbsttötung (§ 78 Abs 1 StGB) und die Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB) bleiben weiterhin verboten und strafbar.
- Unter bestimmten Umständen bleibt auch die Hilfeleistung bei der Selbsttötung verboten und strafbar.

Warum ein Sterbeverfügungsgesetz?

- § 78 StGB richtete sich dem Wortlaut nach nicht an potentielle Suizidwillige, sondern an Dritte.
- Laut VfGH wird dadurch – in mehreren Aspekten – das Selbstbestimmungsrecht von Sterbewilligen verletzt.

Warum ein Sterbeverfügungsgesetz?

- Unter bestimmten Umständen ist es schwierig festzustellen, ob der Entschluss eines Suizidwilligen, seinem Leben mit Hilfe eines Dritten ein Ende zu setzen, und die tatsächliche Vornahme der Tötung durch den Suizidwilligen selbst auf einer **freien Selbstbestimmung** basiert.
- Ist aber **keine Rechtfertigung für ein ausnahmsloses Verbot** jeglicher Hilfeleistung zur Selbsttötung welcher Art und Form auch immer **bzw. für eine Versagung des Rechts** des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, **sich das Leben mit Hilfe eines Dritten zu nehmen.**

Warum ein Sterbeverfügungsgesetz?

- Der VfGH hat den Gesetzgeber ausdrücklich aufgefordert, **Sicherungsinstrumente zur Verhinderung von Missbrauch** vorzusehen, damit die sterbewillige Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss einer dritten Person fasst.
- Das Sterbeverfügungsgesetz richtet sich daher nun an sterbewillige Personen, schützt aber so genannte Hilfe leistende Personen, ärztliche Personen und dokumentierende Personen, Apotheker usw vor Strafe:
- Die **helfende Person** soll eine **hinreichende Grundlage** dafür haben, dass die sterbewillige Person tatsächlich eine auf freier Selbstbestimmung gegründete Entscheidung zur Selbsttötung gefasst hat.

Daseinsvorsorge versus Jenseitsvorsorge?

- Staat schützt die Grundrechte der sterbewilligen Person
- Staat schützt vor Missbrauch
- Staat schützt vor Zwang (Freiwilligkeit!)
- Staat schützt vor Strafverfolgung (durch einen geschützten Rahmen für die Errichtung)

aber

- Staat garantiert nicht die Selbsttötung.

Sterbeverfügungsgesetz (StVfG), BGBl. I Nr. 242/2021

Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die

1. an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit (§ 120 Z 1 ASVG) oder
2. an einer schweren, dauerhaften Krankheit (§ 120 Z 1 ASVG) mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen;

wobei die Krankheit einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.

Die sterbewillige Person kann in einer öffentlichen Apotheke das Präparat beziehen.

Sie kann eine oder mehrere Hilfe leistende Personen benennen.

Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung (StVf-Präp-V) BGBl. II Nr. 16/2022

- Als Präparat im Sinne des StVfG gilt Natrium-Pentobarbital.
- Das Präparat im Sinne des § 2 kann als magistrale Rezeptur wie folgt eingenommen werden:
 1. orale Zubereitung (orale Applikation oder Applikation mittels PEG-Sonde) oder
 2. intravenös mit Infusion
- Dosis und Begleitmedikation

Position der Patientenvertretungen in den Ländern

- neue Rechtsmaterie
- neue Werteordnung (kulturelle, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen von Leben und Tod)
- Patientenvertretungen als Teil des öffentlichen Gesundheitssystems eines säkularen demokratischen Staates
- Selbstbestimmung und Selbstermächtigung von Patientinnen und Patienten im Fokus
- Erfahrungen mit Patientenverfügungen
- Erfahrung mit Vorbringen über Behandlungen am Ende des Lebens
- Einheitlicher Ablauf/Standard in Österreich
- Missbrauchsvermeidung
- Hilfestellung für Hilfe leistende Personen

AKTIVITÄTEN DER ARGE PATIENTENANWÄLTINNEN

PROJEKT ARBEITSGRUPPE UMSETZUNG STERBEVERFÜGUNGS-GESETZ IN DEN PATIENTENVERTRETUNGEN/PATIENTENANWALTSCHAFTEN	
Beschlossen am 10. Jänner 2022	
Auftraggeber	ARGE PA
Lenkungsausschuss:	ARGE PA
Steuerungsgruppe	lt. Teilnehmerliste
Projektmanagement	Michael Prunbauer
Ausgangssituation:	Das mit 1. Jänner 2022 in Kraft tretende Sterbeverfügungsgesetz sieht als eine der dokumentierenden Stellen die rechtskundige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Patientenvertretungen vor.
Rahmenbedingungen & Vorgaben:	Ressourcenfragen (Personal, technische Voraussetzungen): BM bzw. Ämter der Landesregierung Sterbeverfügungsregister: Bundesministerium (Zeitplan, geplante Umsetzung), Leitfaden des BMG Parallel laufende Umsetzungsschritte: BM, Ärztekammer, etc. Information von Notariatskammer und Hospiz Österreich Kosten (für Layout und Druck, etc.): Ämter der Landesregierung
Projektziele:	Ziel des Projektes ist, den Patientenanwaltschaften/Patientenvertretungen eine Leitlinie für die Errichtung von Sterbeverfügungen samt dem erforderlichen Instrumentarium (insbesondere Formularwesen) anzubieten, das eine inhaltlich, österreichweit einheitliche und formal richtige Errichtung und Dokumentation ermöglicht. Das Instrumentarium soll an relevante Partner (insbesondere Ärztekammer, Notariate) kommuniziert werden, mit dem Ziel möglichst einheitlicher Abläufe und Ergebnisse.
Vorzulegende Projektergebnisse:	Definition eines Workflows inkl. Checkliste für MitarbeiterInnen in den Patientenvertretungen/Patientenanwaltschaften Erarbeitung eines Musterformulars / von Musterformularen für die Errichtung von Sterbeverfügungen und die ärztlichen Aufklärungen iSd StVfG Erstellung einer Norm-Personalbedarfsrechnung für die Patientenanwaltschaften/Patientenvertretungen als Hilfestellung für die eigene Personalanforderung Erarbeitung von Informationsmaterialien für Betroffene und Angehörige (öffentlich zugänglich, ohne die Sterbeverfügung zu bewerben) Erforderlichenfalls Neu-Auflage von Ratgeber und Formular zur Patientenverfügung
Berichtspflichten	Dem Lenkungsausschuss sind sämtliche Ergebnisse der Arbeitsgruppen zur Freigabe vorzulegen.
<div style="display: flex; justify-content: space-between; border-top: 1px solid black; padding-top: 5px;"> Projektbeschreibung PSP Übersicht Arbeitspakete Übersicht Zeitplan Teilnehmerliste + </div>	

Rolle und Aufgaben der Patientenvertretung

- Einheitlicher Ablauf/Standard in Österreich
- Wir übernehmen die 2. Stufe im zweistufigen Verfahren
- Aufgaben der dokumentierenden Person
- Belehrung über die rechtlichen Aspekte
 - Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Vorsorgedialog, letztwillige Verfügung
 - strafrechtliche Grenzen der Hilfeleistung
 - weitere Rechtsfolgen
 - Hinweis auf weitere Beratungseinrichtungen
 - Freiwilligkeit
- Beratung Hilfe leistender Personen und von Systempartnern

Aufgaben der dokumentierenden Person

- Identifikation der volljährigen, sterbewilligen Person
- Bekräftigung des freien und selbstbestimmten Entschlusses
- Einsichtnahme in das Sterbeverfügungsregister (SVR)
- ärztliche Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit (Berechtigung der ärztlichen Person) wiedergeben
- cool down Phase (12 bzw. 2 Wochen)
- Aufklärung mit notwendigen Inhalten
- Dosierungsanordnung samt Begleitmedikation, Art der Einnahme (Applikationsform)
- kein Hinweis auf fehlende Entscheidungsfähigkeit – auch im Zeitpunkt der Errichtung

Aufgaben der aufbewahrenden Person

- Verlust oder Diebstahl
 - Vermerk auf der StV, dass das Präparat neuerlich ausgefolgt werden darf
 - Wenn kein Zweifel an der Zuverlässigkeit besteht
 - Meldung an das Sterbeverfügungsregister
- Widerruf
- Zeitablauf (1 Jahr, 5 Jahre, 10 Jahre)
- Vernichtung von Original und Abschrift
- Meldungen an den Verantwortlichen für das SVR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**für weitere Informationen:
www.tirol.gv.at/patientenvertretung**

